

Inhalt	Seite
1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN2
2	GRUNDLAGEN DER SAMMELZERTIFIZIERUNG.....2
2.1	Vertrag / Eigenerklärung.....2
2.2	Herkunftsnachweise2
3	AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS2
3.1	Aufgaben der Zertifizierungsstelle.....2
3.2	Aufgaben des Auftraggebers (Dienstleisters).....2
4	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES3
5	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTES4

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß A75-S040-MU100.

2 GRUNDLAGEN DER SAMMELZERTIFIZIERUNG

2.1 Vertrag / Eigenerklärung

- Grundlage der Sammelzertifizierung sind ein gültiger Vertrag zwischen dem Dienstleister (Auftraggeber) und TÜV NORD und eine unterzeichnete Eigenerklärung des Energieversorgungsunternehmens, die spätestens zum Zeitpunkt des Audits TÜV NORD zur Verfügung gestellt wird.

2.2 Herkunftsnachweise

- Im Rahmen der Sammelzertifizierung werden nur Herkunftsnachweise anerkannt, die über den Dienstleister (Auftraggeber) beschafft wurden.

3 AUFGABEN DER ZERTIFIZIERUNGSSTELLE UND DES AUFTRAGGEBERS

3.1 Aufgaben der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Die Auftraggeber kann die Zertifizierungsstelle aus bestimmten Gründen von ihrer Schweigepflicht entbinden.
- Die Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierung und Überwachung nach den von TÜV NORD CERT festgelegten Regelungen durch. Grundlage der Zertifizierung sind die Forderungen des im Angebot genannten Kriterienkatalogs.
- Die Zertifizierungsstelle unterrichtet den Dienstleister über Änderungen im Zertifizierungsverfahren, die direkte Auswirkung auf diese haben.
- Beschwerden Dritter über die Stromprodukte, die von der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT zertifiziert wurden, werden **schriftlich** erfasst, geprüft und abschließend behandelt.
- Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

3.2 Aufgaben des Auftraggebers (Dienstleisters)

- Der Auftraggeber (Dienstleister) organisiert die Sammelzertifizierung und ist Hauptansprechpartner für TÜV NORD.
- Der Auftraggeber benennt eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortlicher Kontaktperson für TÜV NORD.
- Der Auftraggeber legt TÜV NORD die vom EVU unterzeichnete Eigenerklärung vor dem Audit vor. Die Eigenerklärung ist eine Voraussetzung für die Teilnahme an der Sammelzertifizierung.

- Der Auftraggeber organisiert von dem EVU die für die Zertifizierung erforderlichen Dokumente und Nachweise. Dem Auditorenteam werden die Dokumente und Nachweise zur Verfügung gestellt.
- Sollten bei der Prüfung Abweichungen festgestellt werden oder das Ergebnis der Bewertung negativ ausfallen, wird das EVU durch den Auftraggeber über die weitere Vorgehensweise informiert, die TÜV NORD festgelegt hat (ggf. in einem Abweichungsbericht).
- Der Auftraggeber organisiert die im Rahmen der Sammelzertifizierung vorgegebenen Stichprobenaudits. Nach Absprache übernimmt TÜV NORD direkt die Organisation der Stichprobenaudits mit den EVU. TÜV NORD erstellt für die Stichprobenaudits Prüfberichte. Sollten Abweichungen festgestellt werden oder das Ergebnis der Bewertung negativ ausfallen, wird das EVU durch den Auftraggeber über die weitere Vorgehensweise informiert.
- Bei positiver Prüfung (sowohl Dokumentenprüfung als auch Stichprobenprüfung) erstellt TÜV NORD den finalen Prüfbericht und das Zertifikat. Diese werden an das EVU weitergereicht (entweder vom Auftraggeber oder direkt von TÜV NORD).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach erfolgter Erteilung der Zertifikate alle wichtigen Änderungen der Zertifizierungsstelle mitzuteilen (das betrifft z.B. wesentliche Veränderungen in Bezug auf das zertifizierte Stromprodukt, Änderungen bezüglich der Rechts- oder Organisationsform, der wirtschaftlichen oder der Besitzverhältnisse, der Kontaktadresse und der Standorte).
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Beanstandungen aus dem Audit mit Bezug auf das zertifizierte Stromprodukt binnen einer Frist von 90 Tagen zu beheben und die Maßnahmen dem Auditor schriftlich zu dokumentieren. Werden diese Fristen nicht eingehalten, gilt das Audit als nicht bestanden.
- Der Auftraggeber hat das Recht, die von der Zertifizierungsstelle benannten Auditoren abzulehnen. Kann nach einem Alternativvorschlag keine Einigung erzielt werden, wird der Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst.

4 GÜLTIGKEIT UND NUTZUNGSRECHT DES PRÜFZEICHENS UND DES ZERTIFIKATES

- Bei Ökostrom-Sammelzertifizierungen ist der Auftraggeber ein Dienstleister, der die Sammelzertifizierungen organisiert. Jedes Energieversorgungsunternehmen, das an der Sammelzertifizierung teilnimmt, muss über eine schriftliche Erklärung bestätigen, dass die Zertifizierungsbedingungen bekannt sind, eingehalten werden und dass TÜV NORD das Recht hat, die Konformitätsbestätigung zu beenden, zurückzuziehen, auszusetzen oder die Verwendung zu untersagen.
- Die Gültigkeit des Zertifikates beginnt mit Datum der Zertifikatserteilung und endet mit dem auf dem Zertifikat genannten Datum. Die gleichen Voraussetzungen gelten für die Nutzung des Prüfzeichens.
- Der Geltungsbereich der Zertifizierung ist im deutschen Zertifikatstext aufgeführt. Eine Übertragung in anderen Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche Version des Zertifikates maßgeblich.
- Die Genehmigung zur Nutzung des Prüfzeichens gilt ausschließlich für das zertifizierte Stromprodukt des Auftraggebers. Die Nutzung des Prüfzeichens für ein anderes, vergleichbares oder verändertes Stromprodukt ist ausdrücklich nicht gestattet.

- Das Prüfzeichen darf nur in der von TÜV NORD CERT GmbH zur Verfügung gestellten Form benutzt werden. Der Einsatz des Prüfzeichens auf Werbemitteln und Informationsträgern muss eindeutig und ausschließlich dem zertifizierten Produkt zugeordnet werden können. Das Zeichen muss leicht lesbar und deutlich sichtbar sein. Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen des Zertifikates und des Prüfzeichens vorzunehmen. Zertifikat und Prüfzeichen dürfen zu Zwecken der Werbung nicht irreführend verwendet werden. Das Prüfzeichen darf ausdrücklich nicht in unmittelbarer Verbindung mit dem Firmennamen oder dem Firmenzeichen des Auftraggebers genutzt werden. Es ist nicht gestattet, das Prüfzeichen auf Laborprüfberichten, Kalibrierscheinen, Inspektionsberichten oder Zeugnissen/Zertifikaten zu verwenden. Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb und in der Kommunikation mit Vertriebspartnern und Verbrauchern nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das zertifizierte Produkt des Auftraggebers gemacht wird. Hierbei hat der Auftraggeber insbesondere darauf zu achten, dass aus Sicht des Verbrauchers nicht der Eindruck erweckt wird, bei der durchgeführten Zertifizierung handele es sich um Aussagen zur Qualität des Stromproduktes.
- Das Energieversorgungsunternehmen hat dafür einzustehen, dass das Prüfzeichen und das Zertifikat im Wettbewerb nur so verwendet werden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über den zertifizierten Bereich des Auftraggebers gemacht wird. Der Auftraggeber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Zertifizierung durch die Zertifizierungsstelle um eine amtliche Überprüfung gehandelt.
- Sollte die Zertifizierungsstelle aufgrund vertragswidriger Nutzung des Prüfzeichens und/ oder Zertifikates durch das Energieversorgungsunternehmen nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist das Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, die Zertifizierungsstelle von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Zertifizierungsstelle durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.
- Das Energieversorgungsunternehmen erhält das nicht übertragbare, zeitlich auf die Vertragslaufzeit begrenzte und nicht ausschließliche Recht, das Prüfzeichen und das Zertifikat entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen.
- Das konkret zu verwendende Prüfzeichen richtet sich nach dem erteilten Zertifikat.
- Die Verwendung des Prüfzeichens und des Zertifikates ist auf das Energieversorgungsunternehmen beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Zertifizierungsstelle auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist ein erneutes Audit durchzuführen.

5 BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTES

Das Recht des Energieversorgungsunternehmens, das Prüfzeichen zu nutzen und das Zertifikat zu führen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn

- der Vertrag über die Sammelzertifizierung zwischen dem Auftraggeber (Dienstleister) und TÜV NORD nicht mehr rechtskräftig ist (z.B. durch Kündigung)
- über das Vermögen des Auftraggebers (Dienstleisters) das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,

- das Energieversorgungsunternehmen Veränderungen der für die Zertifizierung maßgeblichen Verhältnisse seines Betriebes oder Anzeichen für solche Veränderungen nicht unverzüglich der Zertifizierungsstelle anzeigt.
- das Prüfzeichen und/oder das Zertifikat in einer gegen Ziffer 3. verletzenden Weise verwendet wird,
- ein Audit im Ergebnis die Neuausstellung des Zertifikates nicht mehr rechtfertigt,
- Audits innerhalb der vorgegebenen Fristen nicht durchgeführt werden können oder
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über das Prüfzeichen entstehen.

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, bei Eintreten der zuvor aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Dezertifizierungsverfahren einzuleiten und das Zertifikat auszusetzen, zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären. Wenn bis spätestens 6 Monate nach einer Aussetzung der Auftraggeber nachweisen kann, dass wieder ein anforderungsgerechter Zustand vorliegt, kann die Zertifizierung wieder in Kraft gesetzt werden. Die hierbei anfallenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber (Dienstleister) zu tragen.

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist das Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, die Nutzung des Zertifikats und des Prüfzeichens unverzüglich einzustellen und die Nutzungseinstellung gegenüber TÜV NORD CERT GmbH schriftlich zu bestätigen. Weiterhin ist das Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, sämtliche Zertifikate an TÜV NORD CERT zurückzugeben und kostenfrei zuzustellen.